

# Ausbildungskostenrückerersatz

## Fälle aus der Praxis

Mag. Raphael Jäger  
AK Salzburg  
Rechtsabteilung

- Ausbildung zum VT-Prüfer (Visuelle Prüfung in der Feststellung von Qualitätsmerkmalen eines Bauteiles)
- Ausbildung konnte auch bei anderen AG verwertet werden
- Vereinbarung über Ausbildungskostenrückerersatz daher möglich
- Vereinbarung wurde nachweislich erst am Tag nach dem Ende der Ausbildung abgeschlossen
- Beendigung des AV durch einvernehmliche Lösung 2 Jahre nach Ausbildungsende

- Einbehalt der auf den restlichen Teil der Bindungsdauer entfallenden Ausbildungskosten im Zuge der Endabrechnung (ca € 800,-)

- Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarung war grundsätzlich wirksam (zulässige Bindungsdauer, monatliche Aliquotierung, betragsmäßige Anführung der Kosten etc)
- Initiative zur einvernehmlichen Lösung von AG oder AN? → rechtlich irrelevant
- Einvernehmliche Lösung löst Verpflichtung zum Rückerersatz der Ausbildungskosten aus
- OGH 2.9.2021, 9 ObA 85/21x ist relevant

- Teilnahme an verschiedenen Ausbildungskursen
- Abschluss der schriftlichen Vereinbarungen erst nach Absolvierung der Ausbildung
- AG klagte AN auf Rückersatz der Ausbildungskosten
- Vereinbarung mit Angabe der Höhe der Kosten muss vor Ausbildung abgeschlossen werden (zum Zwecke der Transparenz)
- Ao Revision der Klägerin wurde vom OGH zurückgewiesen

- Entscheidung des OGH war auf den gegenständlichen Fall übertragbar
- Aufforderung an den AG zur Rückzahlung des einbehaltenen Betrages
- Fristgerechte Rückzahlung des einbehaltenen Betrages durch AG

- Coaching-Lehrgang während der Karenz
- Ausbildung konnte auch bei anderen AG verwertet werden
- Vereinbarung über Ausbildungskostenrückerersatz daher möglich
- Beendigung des AV durch Mutterschafts Austritt noch vor Ausbildungsende
- Weigerung des AG zweiten Ausbildungsteil zu finanzieren
- Rückforderung der Kurskosten für den ersten Teil

- Coaching-Lehrgang während der Karenz
- Ausbildung konnte auch bei anderen AG verwertet werden
- Vereinbarung über Ausbildungskostenrückerersatz daher möglich
- Beendigung des AV durch Mutterschafts Austritt noch vor Ausbildungsende
- Weigerung des AG zweiten Ausbildungsteil zu finanzieren
- Rückforderung der Kurskosten für den ersten Teil

- Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarung war grundsätzlich wirksam
- Abschluss der Vereinbarung vor Kursbeginn
- Ist der Mutterschafts Austritt ein berechtigter vorzeitiger Austritt iSd § 2d Abs 4 Z 3 AVRAG?
- OGH 29.9.2014, 8 ObA 57/14m ist zu berücksichtigen

- „Fachweiterbildung für FrühforderInnen von Kindern mit Sehbehinderung oder Blindheit“
- Beendigung des AV durch Mutterschafts Austritt
- Einwand der Kurskosten als Gegenforderung
- Mutterschafts Austritt stellt keinen den Rückersatz ausschließenden Austritt gemäß § 2d Abs 4 Z 3 AVRAG dar
- Aber: Analoge Anwendung des § 2d Abs 4 Z 3 AVRAG auf den Mutterschafts Austritt
- Klagsstattgebende Entscheidung des Berufungsgerichtes wurde bestätigt

- Entscheidung des OGH war auf den gegenständlichen Fall übertragbar
- Aufforderung des AG zur Zahlung des zweiten Ausbildungsteiles
- Vergleichsweise Einigung:
  - AG verzichtet auf Rückforderung der Kurskosten für den ersten Ausbildungsteil
  - AN übernimmt Kurskosten für den zweiten Ausbildungsteil

- Mehrtägige Ausbildung in einer betriebsinternen Bildungsakademie in einem anderen Bundesland
- Nächtigung in einer betriebsinternen Unterkunft
- Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarung wurde vor Kursbeginn abgeschlossen
- Kursdauer November 2023 bis Februar 2024
- Beendigung des AV durch AN-Kündigung im Jahr 2026
- Einbehalt von Ausbildungskosten durch AG im Zuge der Gehaltsabrechnung

- Strittig, ob Ausbildung gemäß § 2d Abs 1 AVRAG bei anderen AG verwertet werden kann
- Anwendbarkeit des § 11b AVRAG?
- Mögliche mangelnde Transparenz hinsichtlich Höhe der Ausbildungskosten
  - Kurskosten wurden angegeben
  - Nächtigungskosten für eine Nacht wurden angeführt
  - Anzahl der Übernachtungen und gesamte Höhe der Nächtigungskosten nicht ersichtlich
  - Gesamtkosten auch nicht ersichtlich
  - OGH 25.3.2021, 8 ObA 10/21k ist relevant

## §/Artikel/Anlage

§ 11b

## Inkrafttretensdatum

28.03.2024

## Außerkrafttretensdatum

## Abkürzung

AVRAG

## Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Text

### **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

**§ 11b.** (1) Ist auf Grund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit, so

1. ist die Teilnahme des Arbeitnehmers an dieser Aus-, Fort- oder Weiterbildung Arbeitszeit;
2. sind die Kosten für diese Aus-, Fort- oder Weiterbildung vom Arbeitgeber zu tragen, es sei denn, die Kosten werden von einem Dritten getragen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 stehen darüber hinausgehenden Vereinbarungen zugunsten des Arbeitnehmers nicht entgegen.

- Ausbildung war uE Voraussetzung für die Ausübung der vereinbarten Tätigkeit
- Inkrafttreten des § 11b AVRAG mit 28.3.2024
- Kursdauer aber November 2023 bis Februar 2024
- § 11b AVRAG enthält keine Übergangsbestimmung
- Keine einheitlichen Lehrmeinungen
- *Radner* in FS Ch. Klein 282 f: § 11b AVRAG ist auch auf vor Inkrafttreten absolvierte Ausbildungen anwendbar, wenn Bindungsdauer noch läuft

- Erstes Urteil des ASG Wien in ähnlich gelagertem Fall
- Ausbildung im Zeitraum Mai 2023 bis Juni 2023
- Kündigung durch AN mit Ende November 2024
- Abzug der Ausbildungskosten im Zuge der monatlichen Gehaltsabrechnungen

- Keine rückwirkende Unwirksamkeit der Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarung
- Keine Anwendbarkeit des § 11b AVRAG, wenn Ausbildung vor Inkrafttreten der Bestimmung vollständig absolviert wurde
- § 11b AVRAG und § 2d AVRAG bestehen systematisch nebeneinander
- Berufung wurde eingelegt: Endgültige Klärung vermutlich erst durch OGH (darauf weist auch das ASG Wien hin)

- Ausbildung der AN zur Speditionskauffrau
- Verwertbarkeit bei anderen AG ist gegeben
- Vereinbarung führt nur das fortzuzahlende Entgelt an, nicht aber Kurskosten
- Mangelnde Transparenz der Vereinbarung lt OLG
- Ordentliche Revision zur Frage der Zulässigkeit der Teilnichtigkeit war zugelassen, wurde aber von der Klägerin nicht vorgebracht
- Klagsabweisendes Urteil des Berufungsgerichtes wurde vom OGH bestätigt

- Aufforderung des AG zur Auszahlung des einbehaltenen Betrages
- AG bestreitet unser Vorbringen, bietet aber Vergleich an
- Vergleichsvorschlag des AG wurde von AN abgelehnt
- Ansprüche des AN wurden mittlerweile eingeklagt

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Mag. Raphael Jäger  
AK Salzburg  
Rechtsabteilung